

## 11. Nachtrag

### zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der aktuellen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 08.12.2021 folgender 11. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

1. § 8 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Im Rahmen des Holsystems werden grundsätzlich am Grundstück, auf dem sie anfallen, abgeholt:
2. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt angepasst:  
Papier- und Pappenabfälle (§ 12 Abs. 4)
3. In § 8 Abs. 3 werden die richtigen Bezüge wie folgt hergestellt:  
sonstige Kunststoffabfälle (§ 12 Abs. 5) und Metallabfälle (§ 12 Abs. 6). Papiere und Pappenabfälle (§ 12 Abs. 4) und Haushaltsgroßgeräte (§ 12 Abs. 6)
4. In § 9 Abs. 1 Nr. 3-5 werden die richtigen Bezüge wie folgt hergestellt:  
3. Papier- und Pappenabfälle i.S. des § 12 Abs. 4  
4. Kunststoffabfälle, wie Leichtverpackungen im Sinne des § 12 Abs. 5 dieser Satzung  
5. Metallabfälle, wie z.B. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 12 Abs. 6 dieser Satzung
5. In § 10 Abs. 1 Nr. 5-6 werden die richtigen Bezüge wie folgt hergestellt:  
5. Großcontainerabfuhr (Abs. 6)  
6. Sonderabfuhr (Abs. 7)
6. § 12 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Papiere und Pappenabfälle sind nicht verschmutzte Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, die entsorgt werden sollen.
7. § 12 Abs. 6 S. 8 wird wie folgt eingefügt:  
Zu den Haushaltsgroßgeräten gehören folgende Elektrogroßgeräte aus Haushaltungen:  
Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und Elektrobacköfen, Kühlgeräte und Elektrokochplatten.
8. § 13 Abs. 1 S. 3 und 4 werden wie folgt eingefügt:

Auf §§ 3 und 4 TierNebV wird verwiesen. Zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören nicht Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden).

9. § 14 Abs. 1 S.2 wird wie folgt neu gefasst:  
Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören z. B. Elektro- und Elektronikgeräte, Autoreifen, Mofas und sonstige gefährliche Abfälle sowie Papier und Pappe, Glasabfall, Flachglas, Bioabfälle und mineralischer Abfall (insbesondere Renovierungs- und Gartenabfälle wie Abfall von Decken, Wänden und Böden, Verschalungen, Jägerzäune, Garten-häuser).
10. In § 16 Abs.2 letzter Satz werden die richtigen Bezüge wie folgt hergestellt:  
Für einige der in Abs. 1 genannten Abfälle besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Anlieferung dieser Abfälle an den Anlagen gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 2 -4 dieser Satzung.
11. In § 16 wird Abs. 3 wie folgt eingefügt:  
Die Annahme von Schadstoffen wie Dachpappe, Holz der Kategorie AIV, Asbesthaltige Bau- und Dämmstoffe und Dämmstoffe aus Mineralwolle ist gebührenpflichtig gem. Abfallgebührensatzung.
12. § 17 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
Haushaltsgroßgeräte gem. § 12 Abs. 6 werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag im Holsystem entsorgt. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen dem Bringsystem; § 12 Abs. 6 Satz 6 findet Anwendung.
13. § 28 wird wie folgt neu gefasst:  
Diese **11.** Nachtragsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 13. Dezember 2021

Zweckverband Ostholstein



Frank Spreckels  
Verbandsvorsteher